

# Satzung

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Lehbesch mit ständiger Dependance Fürth e.V.“
- 2) Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler einzutragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Ottweiler.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Lehbesch und der ständigen Dependance Fürth in ihrem Auf- und Ausbau durch Spenden, die Vermittlung der Kommunikation zwischen Schule und Eltern und die Aktivierung der Eltern für die Belange der Schule und der Schüler.

Zu den Aufgaben des Verein gehören vor allem:

- die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Anschauungsmittel,
- die Ergänzung der Schulbibliothek,
- die Stiftung von Prämien und Preisen für Wettbewerbe auf geistigem, künstlerischem und sportlichem Gebiet,
- die Bereitstellung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen, Konzerten, Studienfahrten und Vorträgen,
- die Organisation von Schulfesten und schulischen kulturellen Veranstaltungen sowie deren inhaltliche und finanzielle Unterstützung,
- Mithilfe und finanzielle Unterstützung der Organisation von Elternabenden,
- Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen, Besichtigungsfahrten, usw.,
- Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen in Ottweiler, Fürth, Lautenbach und Mainzweiler als Repräsentant der Schule,
- Mithilfe bei der Beseitigung von Mängeln der äußeren Verhältnisse durch Kontakt mit dem Schulträger.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr; das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Schuljahres.

# Satzung

## **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
- 2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus dem Verein.

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausschließlich durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
  - das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht,
  - das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb von zwei Wochen seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.
- 6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitglieds betrifft, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des betreffenden Beschlusses schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds.
- 7) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Teile des Vermögens des Vereins.

## **§ 5 Beitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem Elternsprecher als dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Standortsprecher (entfällt bei ruhender Dependace. Wenn Dependance Fürth wieder geöffnet wird muss erneut ein Standortsprecher bestimmt werden)
  - d) dem jeweiligen Leiter der Grundschule Lehbesch
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Schatzmeister
  - g) drei Beisitzern
- 2) zusätzlich sollen die Kassenprüfer als erweiterter Vorstand mit aufgenommen werden, erhalten ein Recht zur Mitabstimmung bei Anträgen.

# Satzung

Die unter a), e), f) und g) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die unter b), c) und d) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand Kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

- 3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende doppeltes Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfall wird der Verein vom zweiten Vorsitzenden vertreten.
- 7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8) Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und legt alljährlich dem Vorstand eine Jahresabrechnung vor. Er ist zur Unterzeichnung von Spendenquittungen alleine berechtigt. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Vorsitzenden oder des Schatzmeisters. Dem Schriftführer obliegen der laufende Schriftverkehr und die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
- 9) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch formlose Mitteilung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ der Stadt Ottweiler unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
- 2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Formalitäten zu erfolgen wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung notwendig ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und in dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
  - a) die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
  - b) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht Kraft Amtes erfolgt,
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstands
  - f) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist
  - g) die Auflösung des Vereins.

# Satzung

4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Über Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Lehbesch mit ständiger Dependence Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

---

1. Vorsitzender, Torsten Fries